

## BB 594-2 Nachbesserungsbegleitschäden

1. Abweichend von Art. 1 und Art. 7. Pkte 1.1, 10.4 und 10.5 der AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten, Sachen des Auftraggebers zwingend beschädigt werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Abschlagen von Fliesen, Öffnen von Böden u.ä.).
2. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten zwingend beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) geliefert, verlegt, montiert oder angebracht worden sind.
3. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis zur mit EUR 10.000,00 festgelegten Versicherungssumme geleistet; abweichend von Art. 5 der AHVB stellt diese Versicherungssumme auch gleichzeitig die Jahreshöchstleistung des Versicherers für diese Deckungserweiterung aus all derartigen Versicherungsfällen während eines Versicherungsjahres dar.
4. Der diesbezügliche Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 10 % des Schadens (siehe Pkt. 1) mindestens aber EUR 350,00; ist ein darüber liegender genereller Selbstbehalt vereinbart, gilt dieser auch für diese Besondere Bedingung.